



Österreichischer
Städtebund

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, 05.11.2021

**Bundesgesetz, mit dem das
Schulorganisationsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige,
Kollegs und Vorbereitungslehrgänge,
das Schulzeitgesetz 1985, das
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz
und das Land- und forstwirtschaftliche
Bundesschulgesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben (GZ: 2021-0.643.571) vom 15.10.2021 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden, nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung.

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

20-03-(2021-1369)

bearbeitet von:

Lisa Hammer, MA

elektronisch erreichbar:

post@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Die Sommerschule wird grundsätzlich positiv gesehen, da dadurch Wissensdefizite verringert, Begabungen verstärkt bzw. Sozialkontakte gefördert werden können.

Im Rahmen des „Pilotprojektes“ der Sommerschule wurde über den Verordnungsweg [268. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Durchführung von Ergänzungsunterricht (Sommerschule 2020) während der Hauptferien des Schuljahres 2019/20 (C-SoSch-VO 2020) und 137. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Durchführung von Ergänzungsunterricht (Sommerschule 2021) während der Hauptferien des Schuljahres 2020/21 (C-SoSch-VO 2021)] die Einrichtung des Ergänzungsunterrichts in den Hauptferien 2020 und 2021 an die Zustimmung des Schulerhalters gekoppelt:

§4 Abs 3

(3) Die Durchführung des Ergänzungsunterrichts bedarf der Zustimmung der Schulbehörde und des Schulerhalters, wenn dieser nicht der Bund ist. Die Schulbehörde darf die Zustimmung nur erteilen, wenn zumindest acht Schülerinnen und Schüler bis zum 20. Mai 2021 zur Teilnahme am Ergänzungsunterricht angemeldet sind.

Im gegenständlichen Entwurf wird darauf vollständig verzichtet. Dem Schulerhalter wird dadurch jegliche Möglichkeit der Einflussnahme genommen. Dies, obwohl die Ausweitung des Schulbetriebs nicht nur wesentlich die Möglichkeiten der Instandhaltung der Schulgebäude einschränkt und das – bei größeren Sanierungsarbeiten - bereits jetzt sehr enge Zeitfenster von 9 Wochen verkürzt wird. An vielen Schulstandorten finden in den Sommermonaten zudem bereits zusätzliche andere außerschulische Nutzungen wie z.B. Sport- und Kindercamps statt.

Der zeitliche Druck ist oftmals nur mit hohem Personaleinsatz der Firmen bzw. auch mit Ersatzquartieren (Containerlösungen) zu kompensieren, was die Kosten für diese Arbeiten unter Umständen wesentlich erhöht. Gleichzeitig steigen auch die laufenden Kosten (Reinigung, Ausstattung mit Lehrmittel, Betriebskosten...). Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass jedenfalls auch finanzielle Auswirkungen bei den Gemeinden als Schulerhalter zu erwarten sind.

Generell darf davon ausgegangen werden, dass in den kommenden Jahren viele Eltern dieses Angebot nutzen werden und damit die Auslastung steigt. Inhaltlich wurde das Konzept im Pflichtschulbereich erweitert und auch auf die Oberstufenformen ausgedehnt. Die Sommerschule soll nun in der erweiterten

Form des Sommers 2021 in einer dynamischen Regelung in das Regelschulwesen übernommen werden.

Für Schulen mit ganztägiger Schulform ist bei einem Ganztagsangebot in den Ferien eine Mitfinanzierung des Bundes über das BIG möglich. Dennoch muss darauf verwiesen werden, dass dies erneut eine zeitlich befristete

Anschubfinanzierung darstellt. Auch sind die tatsächlichen Kosten bei weitem nicht durch die Beiträge aus dem BIG gedeckt.

Zudem ist die Beantragung/Prüfung/Genehmigung der Mittel mit einem nicht unwesentlichen Verwaltungsaufwand bei Gemeinden und Ländern verbunden, da in der letzten Zeit dazu übergegangen wurde, nicht nur die tatsächlichen Kostennachweise anzufordern, sondern jeder Schulstandort gesondert und mit Angabe der Ausbildung, der umgerechneten VZÄ pro Person sowie den Öffnungszeiten (gesetzlich geregelt) nachgewiesen werden muss.

Der Österreichische Städtebund ersucht die Bedenken zu berücksichtigen und die Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär